VERORDNUNG (EWG) Nr. 2477/74 DES RATES

vom 30. September 1974

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 765/68 betreffend allgemeine Regeln für die Erstattung bei der Erzeugung für in der chemischen Industrie verwendeten Zucker

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 1009/67/EWG des Rates vom 18. Dezember 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2476/74 (2), insbesondere auf Artikel 9 Absatz 7,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 9 Absatz 6 der Verordnung Nr. 1009/67/EWG ist geändert worden, um den Grundsatz der obligatorischen Gewährung der Erstattung bei der Erzeugung für bestimmte Zuckersorten und Sirupe, die zur Herstellung bestimmter Erzeugnisse der chemischen Industrie verwendet werden, durch den Grundsatz der fakultativen Erstattungsgewährung zu ersetzen, damit diese Regelung an eine Situation des Überschusses oder des Fehlbedarfs in der Versorgung angepaßt werden kann. Deshalb müssen die allgemeinen Regeln für die Festsetzung der Erstattung, wie sie in der Verordnung (EWG) Nr. 765/68 des Rates vom 18. Juni 1968 betreffend allgemeine Regeln für die Erstattung bei der Erzeugung für in der chemischen Industrie verwendeten Zucker (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1862/74 (4), festgelegt worden sind, teilweise geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 765/68 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 1*

(1) Die Festsetzung der Erstattungen bei der Erzeugung erfolgt nur, wenn die Gesamtheit der für die chemische Industrie in der Gemeinschaft verfügbaren Zuckerüberschüsse und die wirtschaftlichen Aspekte der vorgesehenen Festsetzung dies rechtfertigen.

(2) Die auf diese Weise festgesetzten Erstattungen bei der Erzeugung werden nach Maßgabe der folgenden Artikel für die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung Nr. 1009/67/EWG genannten Erzeugnisse und die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) derselben Verordnung genannten, Saccharose enthaltenden Sirupe — nachstehend ‚Grunderzeugnisse' genannt — gewährt, die zur Herstellung der in den Anhängen aufgeführten Erzeugnisse der chemischen Industrie — nachstehend ‚chemische Erzeugnisse' genannt — verwendet werden."

Artikel 2

Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 765/68 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 4*

Die Erstattungen bei der Erzeugung werden unter den in Artikel 1 Absatz 1 genannten Bedingungen für einen am ersten Tag eines Monats beginnenden Zeitraum von drei Monaten festgesetzt. Die festgesetzten Beträge können jedoch im Laufe dieses Zeitraums auf Null gesenkt werden, wenn die genannten Bedingungen nicht mehr vorliegen."

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1974 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 30. September 1974.

Im Namen des Rates

Der Präsident

Ch. BONNET

(1) ABl. Nr. 308 vom 18. 12. 1967, S. 1.
(2) Siehe Seite 70 dieses Amtsblatts.
(3) ABl. Nr. L 143 vom 25. 6. 1968, S. 1.
(4) ABl. Nr. L 197 vom 19. 7. 1974, S. 4.